

Diplom-Psychologe Dr. Rainer Balloff, Berlin

Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB aus familienrechtlich-psychologischer Sicht?

Prolog:

Irmela Wiemann¹:

„ Pflegekinder ... haben zwei Familien: eine, aus der sie kommen, zu der sie rechtlich, aber auch emotional und sozial weiter gehören, und eine, in der sie leben, zu der sie sich ebenfalls – je nach Jahren – emotional innig zugehörig fühlen.“

Einer der zentralen Leitsätze der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes bei Unterbringungen von Kindern auf Dauer².

„... 3. Die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen ist in der Regel nicht mit dem Ziel vereinbar, dass Bindungen und Beziehungen zu den leiblichen Eltern aufrecht erhalten bleiben.“

Viele seit Jahrzehnten anhaltende Kontroversen und unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie oder dem Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie machen sich an unterschiedlichen psychologischen Denkrichtungen und Lehrmeinungen fest. Nach wie vor ist offenbar noch keine Einigkeit in Sicht, ob sich das Kind beispielsweise bei einer Dauerpflege in einer die Herkunftsfamilie ersetzenden Familie (Ersatzfamilie) oder in einer die Herkunftsfamilie ergänzenden Erziehung (Ergänzungsfamilie) befindet. Hier kollidieren vermutlich tiefenpsychologische Lehrmeinungen mit familiensystemischen Denkrichtungen und Grundannahmen der Entwicklungspsychologie und hier vor allem der Bindungstheorie.

Die immer noch zu beobachtende – besonders häufig im familiengerichtlichen Verfahren auftretende – Rechthaberei, Streitlust, fachliche Erstarrung und Überheblich-

¹ Wiemann, Die besondere Lebenssituation von Pflegekindern und ihren beiden Familien, in: Cremer/Hundsatz/Menne, Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 1, 1994, S. 16.

² Leitsätze zum Pflegekinderwesen, in: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinderwesens, 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Pflegekinder in Deutschland - Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende, 2001, S. 18.

keit und die fehlende Einzelfallbezogenheit führen dann zur Ignorierung der Bedürfnisse, des Wunsches und Willens des Kindes. Damit droht das Kind nach der Unterbringung in eine Pflegefamilie erneut zum Objekt elterlichen, pflegeelterlichen und professionellen Handelns zu werden.

Darüber hinaus werden durch die Rückführungs- oder Verbleibensbestrebungen der Erwachsenen vor allem das Kind - aber auch die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie selbst - durch jugendamtliche Stellungnahmen, psychiatrische oder familienpsychologische Begutachtungen, Gerichtsverfahren und Anordnungen nach § 1632 IV BGB, verunsichert und destabilisiert. Das wiederum hat negative Auswirkungen auf die Qualität der Beziehungen des Kindes und seine Bindungen (Lebenswurzeln).

I. Einleitung

Mit Familienpflege sind nicht nur die Vollzeitpflege und sonstige Pflegeformen nach §§ 33 ff. SGB VIII (KJHG) gemeint, sondern jede faktische Pflege familienähnlicher Art, die seit längerer Zeit besteht.

Die Frage einer Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB, also Verbleib des Kindes in Familienpflege, stellt sich seltener bei einer sog. Kurzpflge, sondern meist in Fällen der Dauerpflege, da nach dem Gesetzeswortlaut die Familienpflege seit längerer Zeit bestehen muss. Auszugehen ist bei dem juristischen und gutachtlichen Prüfungsvorgang „längere Zeit“ zunächst von

- dem kindlichen Zeitbegriff,
- den kindlichen Zeitvorstellungen,
- dem konkreten Kindesalter,
- dem Entwicklungsstand des Kindes,
- der subjektiven Einstellung des Kindes (z. B. Gestik, Mimik bei sehr jungen Kindern sowie Wunsch und Wille bei älteren Kindern ab drei Jahren) und
- der Qualität der Beziehungen und Bindungen³, die sich in dem Zeitraum der Familienpflege zwischen Kind und Pflegeperson und anderen Personen in der Pflegefamilie entwickelt haben.

³ Angesprochen ist hier der psychologische Bindungsbegriff von Bowlby als Terminus technicus, der sich grundlegend vom Beziehungsbegriff und dem juristischen Bindungsbegriff im Gesetz unterscheidet (vgl. z. B. hierzu den aus bindungstheoretischer Sicht vermutlich verballhornten Bindungsbegriff in § 1626 III S. 2 BGB, der schon vor Jahrzehnten in § 1671 BGB a. F. verwendet wurde und der als erweiterter Beziehungsbegriff anzusehen ist), da er alle bedeutsamen Beziehungen des Kindes erfasst, ohne dass Bindungen vorliegen müssen.

Ca. 30 bis 40% aller Pflegekinder befinden sich in einer Dauerpflegestelle. 30 bis 40% der Pflegekinder kehren in die Herkunftsfamilie zurück und bei 20 bis 40% kommt es zu anderen Beendigungen.⁴

Die Beendigung einer Kurzpflge nach wenigen Wochen beinhaltet meist keine gravierenden Beziehungsabbrüche für das Kind in Bezug auf die Personen in der Pflegefamilie (ein Beziehungs- und Bindungsabbruch des Kindes ist im Rahmen von Maßnahmen nach § 1666, 1666a BGB bereits im Hinblick auf die Personen in der Herkunftsfamilie geschehen), da normalerweise in kurzer Zeit noch keine engen, intensiven und tragfähige Beziehungen und erst recht keine Bindungen entstehen.

Das Aufwachsen (Verbleiben) des Kindes in einer Familienpflegestelle über Monate oder Jahre sowie die daraus zwangsläufig entstehende Neuorientierung und Verwurzelung des Kindes in dieser neuen Beziehungs- und Lebenswelt führt im Falle eines Rückführungsbegehrens der leiblichen Eltern immer dann zu erheblichen Problemen, oft sogar zu Gefährdungen des Kindes, wenn Professionelle die Sicht und das Anliegen der Erwachsenen zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen machen und nicht die Bedürfnis-, Wunsch- und Willens- sowie die Beziehungs- und Bindungslage des Kindes unter strikter Beachtung des realen Zeitablaufs und des kindlichen Zeitempfindens⁵.

II. Familienpsychologische Ausgangslage und Bindungstheorie

Die Bindungstheorie nach J. Bowlby⁶ ist ein bedeutsamer und einer der am besten fundierte Baustein in der Entwicklungstheorie und Entwicklungspsychologie des Säuglings- und Kleinkindalters, der sich mit Beziehungen und Verbindungen (Lebenswurzeln) von Neugeborenen befasst.

Bindung beschreibt eine lang andauernde, emotionale, gelebte Beziehung des Kindes mit Personen, die alltägliche Betreuung, Versorgung, Unterstützung und fortwährenden Schutz bieten. Liegt eine derartige Beziehungskonstellation und Beziehungserfahrung vor, die nach einer Beziehungsaufnahme zu einer Bindung geführt hat,

⁴ Vgl. Jordan in diesem Heft.

⁵ Heilmann, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, 1998.

Z. B. beinhaltet der Aufenthalt des Kindes im Alter von zwei Jahren ein Jahr lang in einer Pflegefamilie nicht nur real die Hälfte der gesamten Lebenszeit, was im Erleben des Kindes in dieser Altersgruppe eine unvorstellbar lange Zeit bedeutet. Während real und meist auch korrespondierend im Erleben des beispielsweise vierzehnjährigen Kindes ein Jahr Aufenthalt in der Pflegefamilie nur ein Viertel der gesamten Lebenszeit ausmacht, also eine relativ kurze Zeit.

⁶ Vgl. z. B. die Darstellung in einem der Werke von Bowlby, Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung. Therapeutische Aspekte der Bindungstheorie, 1995.

können diese Bezugspersonen des Kindes (Bindungsfiguren) ohne emotionale Belastung und Destabilisierung für das Kind nicht mehr ohne weiteres ersetzt werden.

Das Bindungssystem des Säuglings stellt ein primäres, genetisch verankertes motivationales System dar. Deshalb ist Bindung von Geburt an bei emotionaler Belastung als Suchen nach körperlicher und psychischer Nähe von vertrauten Personen beobachtbar. Bei Verlassenwerden und erst recht bei Verlust reagiert das Kind zunächst mit Trauer und Protest.

Um den Bindungsaufbau bei Kindern zu fördern, ist die

- sog. Feinfühligkeit der in Frage kommenden Bindungsperson in der Interaktion mit Kind (die Signale eines Kindes wahrnehmen, richtig interpretieren und auf diese prompt und angemessen reagieren) vor allem im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes eine wichtige Bedingung,
- der sprachliche Umgang mit dem Kind und der Sprachrhythmus sowie
- die Zeit in der Interaktion zwischen Kind und Bindungsperson von größter Bedeutung⁷.

Beispielsweise hatten Bindungspersonen, die bereits im ersten Lebensjahr des Kindes, bevor die Sprachentwicklung ausgereift war, in der Interaktion mit dem Kind dessen nonverbale Signale in nachvollziehbare Worte fassten, besonders häufig Kinder, die sicher gebunden waren.

Überzufällig unsicher gebunden waren dagegen die Säuglinge, deren Bindungspersonen wenig empathisch, nicht nachvollziehbar oder überhaupt nicht in der Interaktion mit dem Säugling sprachen.

Zunächst bilden Säuglinge eine Art Bindungshierarchie in Bezug auf ihre Bezugspersonen, die entsprechend der Verfügbarkeit und dem Ausmaß der jeweils erlebten Trennungsangst in einer bestimmten Reihenfolge bei Angst, Kummer usw. aufgesucht werden.

Bereits im Laufe der ersten Lebensmonate bilden sich für jede einzelne Bezugsperson eigenständige und unterschiedliche Arbeitsmodelle im Kind, die später innere Repräsentanzen und die sog. Sicherheitsbasis für das Kind darstellen, die in Notfällen zum "Auftanken" aufgesucht wird.

⁷ Brisch, Bindungsstörungen. Theorie, Psychotherapie, Interventionsprogramme und Prävention, in: Brisch/Grossmann/Grossmann/Köhler, Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 2002, S. 354.

Obwohl die Bindungsrepräsentanzen normalerweise über die gesamte Lebensspanne stabil sind, können jedoch einschneidende Erlebnisse, vor allem in der frühen Kindheit (z. B. Elterntrennung, seelische Erkrankung und Drogensucht der Bindungspersonen, Wechsel von den Eltern in eine Pflegefamilie, erneute Verlegung in eine andere Pflegefamilie, Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie, aber auch Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Kindesmissbrauch) sichere Bindungen zu unsicheren oder desorganisierten Bindungen werden lassen.

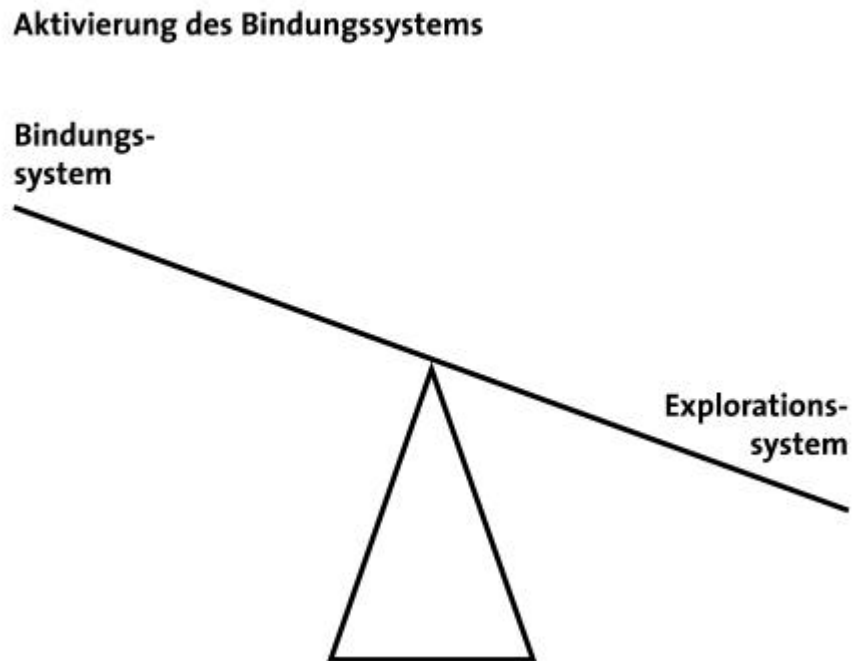
Die Bindungstheorie als Teil der Entwicklungspsychologie legt die Unterscheidung fest, was Bindung beinhaltet und was sie nicht ist. Dabei stellen beim Säugling und Kleinkind das explorative Verhaltenssystem (Umwelterkundung) und das Bindungsverhaltenssystem (Aufsuchen der Bindungsperson bei Angst, Not, Kummer, Schmerz, Krankheit etc.) zentrale Verhaltenssysteme des Kindes dar. Dem Bindungsbedürfnis des Säuglings steht sein Explorationsbedürfnis gegenüber. Ein Säugling oder Kleinkind kann dementsprechend nur dann erfolgreich explorieren (sich die Umwelt erkunden und aneignen, also fundamentale Lernschritte vollziehen), wenn die betreffende Bezugsperson als sichere Basis angesehen wird, von der man sich entfernen kann, ohne sie zu verlieren.

Deshalb bricht auch das Explorationsverhalten des Kleinkindes sofort ab, wenn Gefahr antizipiert wird, vor allem wenn die Bindungsfigur (Bezugsperson) vorübergehend abwesend ist, und das Bindungsverhaltenssystem aktiviert sich. Bindung, Exploration und Furcht regulieren die Entwicklungsanpassung des Kindes und erst durch ihr Zusammenspiel kann das Kind Neues lernen und sich entwickeln, ohne jedoch den Kontakt zu den Erwachsenen zu verlieren⁸.

⁸ Fonagy, Bindungstheorie und Psychoanalyse, 2003, S. 15.

Schaubild: Bindungsverhaltenssysteme⁹

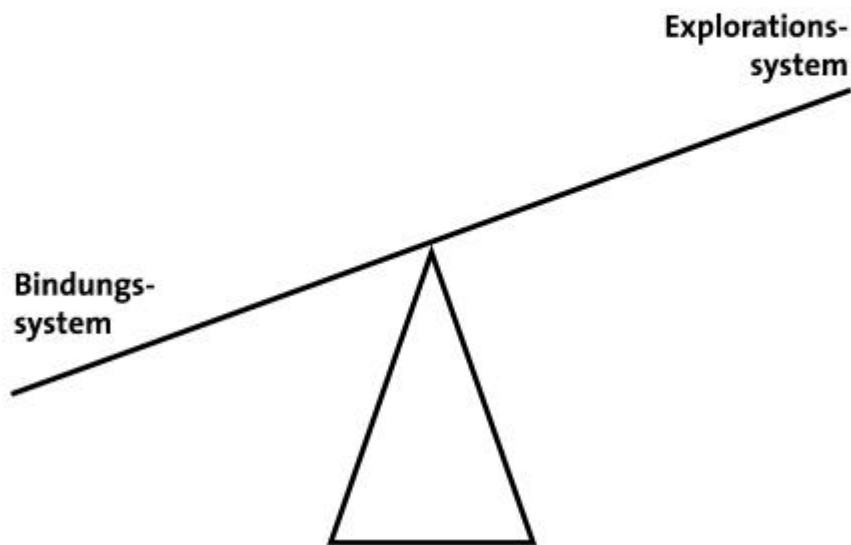
Aktivierung des Bindungssystems bei Angst, Unsicherheit, Krankheit, Müdigkeit, Einsamkeit, Verlassenheit, Überforderung etc.



⁹ In Anlehnung an Schieche, Störungen der Bindungs-Explorationsbalance und Möglichkeiten der Intervention, in: Suess/Scheuerer-Englisch/Pfeifer, Bindungstheorie und Familiendynamik. Anwendung der Bindungstheorie in Beratung und Therapie, 2001.

Aktivierung des Explorationssystems (Erkundungssystems) und Deaktivierung des Bindungssystems bei Wohlbefinden, Gefühl der Sicherheit . Das Kind ist unternehmungslustig, sozial neugierig, spielfreudig, exploriert und eignet sich die Umwelt an.

Aktivierung des Explorationssystems



Wenn Eltern oder sonstige Bindungspersonen für das Kind keine sichere Basis darstellen oder ein Bindungsverlust eingetreten ist, ist oft ein sehr eingeschränktes Bindungsverhalten zu erkennen; diese Kinder geben z. B. den Körperkontakt mit den betreffenden Personen auch dann nicht auf, wenn beispielsweise neue Anregungen an das Kind herangetragen werden. Der enge Körperkontakt ist in diesen Fällen nicht notwendigerweise ein Zeichen sicherer Bindung, wenn das Kind nicht exploriert. Deshalb beinhaltet Bindungssicherheit auch, dem Kind Sicherheit und Möglichkeiten zur Exploration zu geben.

1. Liegt eine sichere Bindung vor,

- verfügt das Kind über eine gute Erinnerungsfähigkeit in Bezug auf die Beziehungen, Kontakte und Aktivitäten mit den Eltern.
- ist das Kind in der Lage, eine ausgewogene Darstellung positiver und negativer Erfahrungen in Bezug auf die Eltern abzugeben,
- verbalisiert das ältere Kind seine Wertschätzung der Beziehungen mit den Eltern und

- ist das Kind in der Lage, kognitive und affektive Aspekte in Bezug auf die Beziehungen mit den Eltern miteinander zu integrieren (Stichworte: Gute Zeiten - schlechte Zeiten).
- ist die Darstellung des Kindes zu Fragen von Beziehungsabläufen und Kontakten mit den Eltern kohärent (zusammenhängend).

2. Liegt eine unsicher-ambivalente Bindung vor,

- ist die Darstellung, Berichterstattung und Beurteilung des älteren Kindes über Beziehungen, Kontakte und Aktivitäten mit den Eltern unausgewogen,
- überwiegen in den Lautäußerungen des noch sehr jungen Kindes und vor allem in der Berichterstattung des älteren Kindes affektive Aspekte von Wut, Ärger, Hilflosigkeit oder Ratlosigkeit,
- ist das Denken des Kindes durch Passivität gekennzeichnet,
- deutet die Berichterstattung auf ein anhaltendes Verwickeltsein,
- ist die Darstellung des Kindes zu Fragen von Beziehungsabläufen und Kontakten mit den Eltern inkohärent (zusammenhangslos).

3. Bei einer unsicher-vermeidenden Bindung

- zeigt das Kind in Bezug auf die Berichterstattung der Beziehungen, Kontakte und Aktivitäten mit den Eltern nur eine geringe Erinnerungsfähigkeit,
- tauchen in den Berichten des Kindes Idealisierungen der Eltern auf,
- kommt es gleichzeitig zu Abwertungen von Beziehungspersonen und Beziehungen überhaupt,
- überwiegen in der Berichterstattung kognitive Aspekte,
- ist die Darstellung des Kindes zu Fragen von Beziehungsabläufen und Kontakten mit den Eltern inkohärent.

4. Bei einer desorganisierten/desorientierten Bindung

- kann das Kind in Bezug auf die Berichterstattung über Beziehungen, Kontakte und Aktivitäten mit den Eltern nur ein geringes Sprachvermögen aktivieren. Die Sprache wirkt oft zerfallen (z.B. stottern, abgehackt sprechen, nach Worten ringen),
- wählt das Kind häufig einen poetischen Sprachgebrauch (z. B. maniert sprechen, altklug wirken, theoretisieren),
- benutzt das Kind eine z. T. extrem unausgewogene Darstellung bei der Beurteilung von Beziehungen,
- wird das Kind noch vom sog. magischen Denken beherrscht,

- bleibt die Darstellung des Kindes zu Fragen von Beziehungsabläufen und Kontakten mit den Eltern inkohärent.

Angesichts vorliegender Forschungsbefunde lässt sich mittlerweile, wie oben bereits angeführt, belegen¹⁰, dass Bindungen im Gegensatz zu bloßen Beziehungen eine bedeutsame emotionale Basis während des gesamten Lebens bis ins Alter hinein darstellen. Es besteht sogar ein Zusammenhang zwischen der Qualität der Bindungsrepräsentation der Elterngeneration und der Bindungsqualität, die sich im Säuglingsalter und späteren Lebensalter des jeweiligen Kindes entwickelt. Daraus folgt, dass Fremdunterbringungen und Rückführungen des Kindes unter bindungstheoretischen Gesichtspunkten nur mit größter Sorgfalt und fachlicher Kompetenz zu erfolgen haben. Jeder Bindungsabbruch des Kindes führt zu einer einschneidenden Destabilisierung des Kindes, die beispielsweise bei wiederholten Fremdunterbringungen und Rückführungen oder häufigem Wechsel von einer Familienpflegestelle in die andere meist zu einem nicht mehr behebbaren emotionalen Schaden des Kindes führten. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Unterbringungen von Kindern in Kurzpflegestellen aus psychologischer Sicht immer dann besonders problematisch, wenn nicht von Anfang an sicher ist, dass eine Rückführung in der dafür vorgesehenen Zeit (Kinder können meist nur bis zu sechs Monaten in einer Kurzpflegestelle bleiben) nicht möglich sein wird.

Die Bindungen ermöglichen Kindern bei ihren Bindungspersonen Trost, Geborgenheit und Ermutigung zu erfahren. Diese von Kindern so erlebte Beziehung wird im bindungstheoretischen Sinne als emotionale Sicherheit bezeichnet (Sicherheitsbasis).

Im Hinblick auf eine Gutachtentätigkeit im Familiengerichtsverfahren sind somit drei herausragende Kriterien zu beachten:

- das Konzept der emotionalen Sicherheit als Basis von Anpassungsleistungen und der Willensbildung des Kindes,
- die Berichterstattung der Eltern und des Kindes über Zuwendung und Fördermöglichkeiten durch die Eltern,
- die elterliche oder auch pflegeelterliche Tradierung von Bindungserfahrungen.¹¹

¹⁰ Gloger-Tippelt, Bindung im Erwachsenenalter. Ein Handbuch für Forschung und Praxis, 2001.

¹¹ So auch Schwabe-Höllein, Qualitätssicherung bei der Bindungsdiagnostik in familiengerichtlichen Verfahren, in: Fabian/Jacobs/ Nowara/Rode, Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie, 2002, S. 63.

Von einer Bindungsstörung wird dann gesprochen, wenn frühe Bedürfnisse des Säuglings nach Nähe und Schutz, vordringlich in Bedrohungssituationen und bei ängstlicher Mobilisierung des Bindungsverhaltenssystems wiederholt oder dauerhaft nicht adäquat, unzureichend oder widersprüchlich beantwortet werden¹². Dies kann insbesondere bei abrupten Trennungserfahrungen und Verlustängsten des Kindes durch Wechsel der Betreuungssysteme (z. B. Trennung der Eltern und Abtrennung des Kindes von einem Elternteil; Fremdplatzierung des Kindes; Problem der Diskontinuität in sog. Kurzpflegestellen; unvorbereitete Rückkehr des Kindes aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie) in Pflegefamilie oder Kinderheim, bei psychisch kranken Eltern oder bei einer erheblichen chronischen Belastung und Überforderung der Eltern entstehen.

Das Konzept der Bindungsstörungen beinhaltet nach Brisch¹³, Brisch/Hellbrügge¹⁴ folgende mögliche Schwerpunkte:

- Das Kind zeigt: keine Bindungsverhaltensweisen,
- in Trennungssituationen, also auch bei Elterntrennungen oder Fremdplatzierungen zeigt keinen Trennungsprotest.
- Es zeigt: eine undifferenzierte Bindungsverhaltensweise im Sinne sozialer Promiskuität (jeder Ältere kann das Kind trösten),
- vermehrtes Unfallrisikoverhalten,
- übermäßiges Anklammern, ängstliches Verhalten und massiven Trennungsprotest selbst bei unvermeidlichen und für das Kind einsichtigen Trennungen.
- übermäßige Anpassung (insbesondere nach Erfahrungen mit körperlicher Misshandlung und bei Erziehungsstilen mit Androhung von Gewalt),
- aggressive Verhaltensweisen, insbesondere bei der Kontakt- und Beziehungsaufnahme (z. B. in Kita, Schule, Kinderheim, Pflegefamilie),
- Beziehungsstörungen im Rahmen einer Eltern-Kind-Rollenumkehr (z. B. in Alkoholikerfamilien, bei depressiven Eltern, bei schweren körperlichen Erkrankungen der Eltern - besonders problematisch ist hier die Entwicklung einer Angstbindung),

¹² Brisch, Bindungsstörungen. Theorie, Psychotherapie, Interventionsprogramme und Prävention, in: Brisch/Grossmann/Grossmann/Köhler, Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 2002, S. 357.

¹³ Brisch, Bindungsstörungen. Theorie, Psychotherapie, Interventionsprogramme und Prävention, in: Brisch/Grossmann/Grossmann/Köhler, Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 2002.

¹⁴ Brisch/Hellbrügge, Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, 2003.

- Bindungsstörungen im Säuglings- und Kleinkindalter, auch in Form psychosomatischer Störungen mit Schrei-, Schlaf- und Esssymptomatik oder in anderen ausgeprägten psychosomatischen Reaktionen.

III. Grundannahmen der Familientheorie und Familienpflege

Einige offenbar tiefenpsychologisch orientierte Autoren, die bisher die Diskussion „Kinder in Ersatzfamilie“¹⁵ versus „Kinder in Ergänzungsfamilie“ maßgeblich bestimmten und das Ersatzfamilientheseorem favorisieren, stehen ganz offensichtlich der Familiensystemtheorie und den Erkenntnissen der Systemtheorie, systemischen Familientherapie sowie neueren Entwicklungen des Kindschafts- und Familienrechts überaus skeptisch bis ablehnend gegenüber¹⁶.

Vom Recht wird in der fachlichen Diskussion unmissverständlich die Respektierung der Beziehungen und Bindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie und möglicherweise auch die Rückführung des Kindes dorthin betont (§ 37 SGB VIII).

Aus entwicklungs- und familienpsychologischer Sicht lässt sich festhalten, dass die Gesamtheit der Beziehungen des Kindes von Bedeutung ist. Hierzu gehören Beziehungen zu den Personen in der Herkunftsfamilie und zur Pflegefamilie, so dass ein Kind, selbst wenn es von Geburt an in einer Pflegefamilie aufwächst und dort bleibt, sein Leben lang zwei Familien hat, die zwei Kerne bilden und in der Familiensystemtheorie und im soziologischen Sprachductus als binukleares Familiensystem angesehen werden (also ein Zwei-Kerne-Familiensystem).

In Bezug auf die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie kann somit aus familienpsychologischer Sicht von einer Ganzheit verschiedener Systeme gesprochen werden,

¹⁵ Vgl. etwa Nienstedt/Westermann, Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. 5. Auflage, 1998, die in ihren Attribuierungen und Schuld zuweisenden Argumentationen nicht mehr den Stand der Wissenschaft repräsentieren. Beispiel: „Man sieht nicht, dass – von Ausnahmen abgesehen – die Erziehungsunfähigkeit der Eltern bzw. der Mutter oder des Vaters gerade in der Großeltern-Familie hergestellt wurde, dass das Aschenputtel des Märchens mit der Unfähigkeit, für ein Kind zu sorgen, nicht einfach vom Himmel gefallen ist“, S. 247. Andere theoretische Ansätze und Schlussfolgerungen werden von den beiden Verfassern als „abenteuerlich, naiv, töricht und ... als unverantwortliches Gerede“ herausgestellt, S. 296. Darüber hinaus wurden auch Überlegungen des Deutschen Landkreistages, dass Loyalitätskonflikte des Pflegekindes gegenüber ablehnenden oder sich offen bekämpfenden Eltern und Pflegeeltern neurotische bzw. psychotische Erkrankungen auslösen können (Deutscher Landkreistag, Pflegekinder – Hinweise und Empfehlungen. Schriften des deutschen Landkreistages. Band 32, 1986) mit folgenden Konnotationen bedacht: „Würde man in den Empfehlungen des DLT einen solchen Satz nicht als pure Drohung verstehen können, man müsste wirklich annehmen, die Autoren haben den Verstand verloren“, S. 297.

¹⁶ Vgl. § 33 SGB VIII; Wild, E. & Berglez, A. (2002). Adoptiv- und Pflegefamilien, in: Hofer/Wild/Noack, Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. 2. Auflage, 2002, S. 362 bis 388.

die jeweils bestimmten Strukturprinzipien folgen und nach spezifischen Regeln miteinander interagieren und kommunizieren. Selbst ein Kind, das noch nie Kontakte zu seinen leiblichen Eltern hatte, macht sich Vorstellungen über diese und hat Phantasien, Hoffnungen und Wünsche und wird u. U., ähnlich wie ein Adoptivkind die leiblichen Eltern idealisieren.

Da dem Familiensystemansatz ein lineares, auf Kausalitäten beruhendes Denksystem fremd ist, kommt es hier auch nicht zu Schuldzuweisungen, wer etwa an der Fremdunterbringung des Kindes "schuld" ist. Vielmehr wird das Kind im Kontext seiner Beziehungen begriffen, in denen auch die Pflegefamilie nur ein Bestandteil eines größeren Systems ist, zu dem aus systemischer Sicht naturgemäß auch die Herkunftsfamilie und andere persönliche und professionelle Netzwerke des Kindes gehören (z. B. Verwandtschaft, Freundes- und Bekanntenkreis, Jugendamt, Beratungsstellen, Kita, Hort, Schule, Pflegefamilie, Kinderheim etc.).

Wenn die Bedürfnisse des Kindes nach beständigen Beziehungen, nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, nach Festlegung von Grenzen und Strukturen, nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und Sicherung der Zukunft¹⁷, angemessener Betreuung, Schutz, Beachtung der Generationengrenzen inklusive Einhaltung der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes und Förderung in seinem Herkunftsfamiliensystem nicht mehr sichergestellt werden können (z. B. durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch), wenn das Kind den Schutz und die Versorgung beispielsweise seiner alkoholkranken oder seelisch erkrankten Eltern übernehmen muss, ist dieses Familiensystem nach systemischer Auffassung dysfunktional.

Dennoch entstehen auch in einem nach psychologischen und juristischen Bewertungsmaßstäben nicht mehr funktionalen (dysfunktionalen) Familiensystem wechselseitige Beziehungen und Abhängigkeiten sowie Bindungen des Kindes an diese Eltern, die vom Kind wie in einem funktionierenden Familiensystem als existentiell erlebt werden, obwohl die Lebenssituation u. U. von Diskontinuität, Instabilität und Gefährdungen gekennzeichnet ist, die eine Fremdplatzierung des Kindes indizieren.

Der systemische Ansatz leistet in Ergänzung des Denkmodells von Nienstedt/Westermann¹⁸ einen Beitrag, das Entweder-Oder einer Pflegefamilie als Ersatz- oder als Ergänzungsfamilie zu überwinden, zumal eine wechselseitige Inter-

¹⁷ Brazelton/Greenspan, Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, 2002.

¹⁸ Nienstedt/Westermann, Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. 5. Auflage, 1998.

aktion und Beeinflussung beider Familiensysteme offenkundig ist und das Kind mit dem Akt der Unterbringung in einer Pflegefamilie nun Mitglied der Herkunfts- und der Pflegefamilie ist, so dass die Beziehungen des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie prinzipiell erhalten bleiben könnten, sofern Gefährdungen durch die Personen der Herkunftsfamilie ausgeschlossen sind¹⁹.

Es sollte durch die familiären Akteure und die Professionellen verhindert werden, dass in einem so genannten pathologischen Dreieck durch Koalitionen mit dem Kind, die jeweils gegen das andere Familiensystem gerichtet sind, rivalisierenden Beziehungen zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie das Wohlergehen des Kindes erneut gefährden.

Im Übrigen beugt das systemische Konzept Idealisierungen des Kindes vor. Zudem ist es nicht pathologisierend, so dass Ursachenforschung und Zuschreibungen von Schuldanteilen zu Fragen der Fremdunterbringung keine sinnvollen Aktivitäten beinhalten, um schlimmstenfalls anschließend für "Gerechtigkeit" zu sorgen und das Wohlergehen des Kindes aus dem Auge zu verlieren. Vielmehr geht es um das Herausarbeiten und Möglichmachen von Ressourcen in der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie, um dem Kind zu helfen, die bestehenden neuen Anforderungen zu bewältigen.

Auch wenn die Umgangsvorschriften nach §§ 1884, 1685 BGB eher auf die Trennungs- und Scheidungsfamilie zugeschnitten sein mögen, wie Salgo²⁰ es begründet, muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Für und Wider von Umgangskontakten des Kindes unter Beachtung und kritischer Reflexion der Vorgeschichte mit Personen der Herkunftsfamilie erarbeitet werden.

IV. Fragen der Rückführung und Verbleibensanordnung

Die Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie ist in der zentralen Vorschrift des § 1632 IV BGB geregelt. Diese Vorschrift beinhaltet somit eine Schutzvorschrift für Pflegekinder, die sich in Dauerpflege befinden und die nun in ihrer Entwicklung u. U. deshalb gefährdet werden könnten, weil ihre Eltern sie aus der Pflegefamilie herausnehmen wollen. Hat somit das Pflegekind seine Bezugswelt

¹⁹ Mit dieser Aussage wird nicht der derzeit auch von den Familiengerichten außerordentlich populäre und dann u. U. sogar kindeswohlschädliche Zwang zum Umgang betont.

²⁰ Salgo, Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie, 2004, S. 17 bis 49.

in der Pflegefamilie gefunden, wie die Juristen es ausdrücken, und ist es seinen leiblichen Eltern entfremdet, muss im Konflikt zwischen dem Grundrechtsschutz auch langfristiger Pflegeelternschaft und dem an sich vorrangigen Erziehungsrecht der leiblichen Eltern aus Gründen des Kindeswohls das Recht der Eltern zurücktreten²¹.

Aus psychologischer Sicht kann eine Rückkehroption nur innerhalb eines die kindlichen Zeitperspektive erfassenden Zeitrahmens möglich sein. Alles andere hieße, ein Kind erneut zu entwurzeln und einen Beziehungs- und Bindungsabbruch in Kauf zu nehmen. Um eine wiederkehrende Gefährdung des Kindes – diesmal durch eine Herausnahme aus der Pflegefamilie zu verhindern – macht die überaus bedeutsame Verbleibensanordnung eine weitere Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie möglich.

Hierzu muss die Familienpflege seit längerer Zeit bestehen. "Längere Zeit" muss aus der kindlichen Perspektive u. U. nur eine relative Zeitdimension umfassen (also keine absolute Zeit von beispielsweise sechs Monaten, einem Jahr oder länger). Das Kind muss darüber hinaus tragfähige Beziehungen (am besten sichere Bindungen) in der Pflegefamilie entwickelt haben und die Zeitdauer muss an der Erlebnisverarbeitung von Kindern orientiert sein sowie dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen. Maßgeblich ist, dass das kindliche Zeitempfinden an die Möglichkeit und Geschwindigkeit von Bedürfnisbefriedigung gebunden ist, die das Kind als notwendig und zufrieden stellend empfindet. Dabei ist der Zeitraum, der zur Verfügung steht, dass ein Kind seine Bedürfnisse objektiv als adäquat und subjektiv als befriedigt erlebt, umso kürzer, je jünger das Kind ist. Im Übrigen ermöglicht die raschere, meist kürzer hintereinander erfolgende Bedürfnisbefriedigung des jüngeren Kindes im Vergleich zu einem an Bedürfnisaufschübe bereits gewöhnten älteren Kind, ein schnelleres Entstehen von Bindung des jüngeren Kindes.

Deshalb sollten auch folgende psychologische Grundregeln in Familienpflegschafts-sachen beachtet werden:

1. Je jünger ein Kind ist, desto kürzer ist normalerweise der Zeitraum der Pflegschaft, der die Instanzen sozialer Kontrolle (in erster Linie Jugendamt, Familiengericht) veranlassen muss, auf die Entstehung von Bindungen zu schließen, die ohne erneutes Schadensrisiko nicht mehr aufzuheben sind²².

²¹ Palandt/Diederichsen 2004, § 1632, Rdnr. 10.

²² Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2002, S. 257.

2. Für Säuglinge und Kleinstkinder bedeutet dies u. U. , dass ein nur wenige Monate umfassender Aufenthalt in einer so genannten Kurzpflgestelle dazu führen kann, dass diese Kinder aus bindungstheoretischer Sicht - angesichts der nun entwickelten Bindungen - dort nicht mehr herausgenommen werden sollten.
3. Grundsätzlich sollte das Familiengericht nur auf der Grundlage eines aktuellen familienpsychologischen Gutachtens entscheiden²³.

Das psychologische Gutachten sollte dabei regelmäßig zwei Ausgangshypothesen prüfen:

1. Die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie stellt das geringere Risiko für das Kind dar.
2. Das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie stellt das geringere Risiko dar²⁴.

Hieraus resultieren im Rahmen der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung zwei Fehlermöglichkeiten, falls die Beziehungen, die Bindungen, der Wille, die Vulnerabilität (Verletzlichkeit), die Resilienz (Widerstandskraft), die Trennungserfahrungen und das Verlusterleben sowie die Verlassenheitsängste des Kindes, die Erziehungskompetenz, die personalen Dispositionen und die Kooperationsbereitschaft der beteiligten Elternfiguren, die Frage des Willkommenseins und die Dauer der Maßnahme nicht hinreichend beachtet und diagnostisch bearbeitet wurden:

1. Die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie erfolgte unbegründet und falsch.
2. Die Nichtherausgabe des Kindes erfolgte unbegründet und falsch.

Besonders kindeswohrlisant wird beispielsweise ein Rückführungsbemühen der leiblichen Eltern, wenn die juristische Vorrangstellung des Elternrechts im familiengerichtlichen Verfahren zu der (juristischen) Annahme führt, dass beispielsweise das (leibliche) Elternrecht höherwertig ist als das (nur faktische) Recht der Pflegeeltern, das Kind zu betreuen und zu versorgen. Sind beispielsweise die Pflegeeltern erziehungskompetent, hat das Kind tragfähige Beziehungen, möglicherweise sogar sichere Bindungen zu den Pflegeeltern entwickelt und will es bei den Pflegeeltern bleiben,

²³ Palandt/Diederichsen, 2004, § 1632 BGB, Rdnr. 20.

²⁴ Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2002, S. 246.

sollte unter Berücksichtigung der üblichen Kindeswohlkriterien eine Verbleibensanordnung getroffen werden.

Hat das Kind dagegen trotz langen Aufenthalts in der Pflegefamilie weiterhin enge Beziehungen, sichere Bindungen zu den Eltern, sind diese darüber hinaus (wieder) erziehungskompetent und will das Kind erneut zu seinen Eltern, sollte aus Kindeswohlgründen eine Rückführung erfolgen, auch wenn dieser Prozess der Rückführung einige Monate oder sogar mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen sollte. Dieses Rückführungsprogramm setzt allerdings eine Kooperation der leiblichen Eltern und der Pflegeeltern miteinander voraus.

Hat das Kind weder tragfähige Beziehungen und Bindungen zu den leiblichen Eltern noch zu den Pflegeeltern, stellen sich beide Elternsysteme als nicht beziehungsstabil dar und will das Kind weder bei den Pflegeeltern bleiben noch zu den leiblichen Eltern zurück, sollte ein Wechsel der Pflegefamilie erwogen werden, eine Heimerziehung und u. U. sogar eine Adoption²⁵.

Erscheint in Heft 8/2004 Familie, Partnerschaft, Recht (Beck-Verlag)

²⁵ Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2002, S. 248 f.